

GESETZENTWURF

der Fraktion der BMV

**Entwurf eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes
(DSchG M-V - 1. DSchÄndG M-V)**

A Problem

Nicht zuletzt der Fund des „Silberschatzes von Schaprode“ machte darauf aufmerksam, dass das sogenannte „Schatzregal“ in § 13 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern dringend einer Aktualisierung bedarf. Die Neuregelung und das Verfahren zum „Schatzregal“ ist nunmehr stringenter und trifft erstmals Regelungen zur Frage des Finderlohns.

B Lösung

Mit der Neufassung des § 13 erhalten der Grundstückseigentümer und der redliche Finder Anspruch auf einen angemessenen Finderlohn. Das Antragsverfahren wird geregelt.

C Alternativen

Keine.

D Notwendigkeit der Regelung

Die oben bezeichnete Ausgestaltung eines angemessenen Finderlohns kann nur durch eine Gesetzesänderung erreicht werden.

E Kosten

Keine.

ENTWURF

eines Ersten Gesetzes zur Änderung des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern (Denkmalschutzgesetz - 1. DSchÄndG M-V)

Der Landtag hat das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1 Änderung des Denkmalschutzgesetzes für das Land Mecklenburg-Vorpommern

Das Denkmalschutzgesetz für das Land Mecklenburg-Vorpommern in der Fassung der Bekanntmachung vom 6. Januar 1998, zuletzt geändert durch Artikel 10 des Gesetzes vom 12. Juli 2010 (GVOBl. M-V S. 383, 392) wird wie folgt geändert:

§ 13 wird wie folgt neu gefasst:

„§ 13 Schatzregal

(1) Bodendenkmäler, die als bewegliche Sachen herrenlos oder so lange verborgen gewesen sind, dass ihr Eigentümer nicht mehr zu ermitteln ist, werden mit ihrer Entdeckung Eigentum des Landes, wenn sie

1. einen hervorragenden wissenschaftlichen Wert haben,
2. bei staatlichen Nachforschungen oder in Grabungsschutzgebieten entdeckt werden oder
3. bei unerlaubten Nachforschungen entdeckt werden.

Der Finder wird von Kosten und Aufwand der Überlassung freigestellt.

(2) Erwirbt das Land Eigentum nach Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 und 2, haben der Finder einerseits und der Grundstückseigentümer andererseits je zur Hälfte Anspruch auf eine Fundprämie, wenn sie innerhalb von zwei Jahren einen Antrag bei der Denkmalfachbehörde stellen. Die Höhe der Fundprämie bemisst sich entsprechend § 971 des Bürgerlichen Gesetzbuches. Aufwendungen des Landes zur Sicherung und zum Erhalt der Funde sind dabei angemessen zu berücksichtigen. Über den Antrag entscheidet die Denkmalfachbehörde.“

Artikel 2 Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach seiner Verkündung in Kraft.

Bernhard Wildt und Fraktion

Begründung:

1. Allgemeines

Nicht zuletzt der Fund des Silberschatzes von Schaprode machte darauf aufmerksam, dass das sogenannte „Schatzregal“ in § 13 des Denkmalschutzgesetzes Mecklenburg-Vorpommern im Hinblick auf die Entschädigungsleistungen an den Finder dringend einer Aktualisierung bedarf. Die überwiegende Zahl der Bundesländer enthält Regelungen, die den Finder für seinen Fund belohnen.

2. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1

Zu § 13 Absatz 1

Um die Übersichtlichkeit der Tatbestände zu erhöhen, wurden die drei Fallkonstellationen in eine nummerierte Aufzählung umgeschrieben und um Ziffer 3 ergänzt. Diese Regelung soll klarstellen, dass nur der redliche Finder einen Anspruch auf eine Belohnung haben soll.

ZU § 13 Absatz 2

Durch die Entdeckung des Bodendenkmals wird dieses erstmals eigentumsrechtlich zugeordnet. Eine „Entschädigung“ der an der Entdeckung Beteiligten ist nicht erforderlich. Um dennoch einen Anreiz zu schaffen, Funde zu melden, wird erstmals ein Finderlohn vorgesehen. Erstmals werden Grundstückseigentümer in den Kreis der Berechtigten für den Finderlohn einbezogen. Dies spiegelt den ursprünglichen Teilungsgedanken, wie er in § 984 BGB zum Ausdruck kommt. Für die Höhe des Finderlohns existieren mit § 971 BGB klare Regeln, an die sich das Denkmalrecht problemlos anschließen kann. Mit § 984 BGB gibt es ein anerkanntes Modell zum Umgang mit konkurrierenden Ansprüchen zwischen Findern und Grundstückseigentümern. Die Gedanken aus beiden Vorschriften werden hier zugrunde gelegt.

Mit der Neufassung des § 13 werden erstmals Rechte für die Grundstückseigentümer und den redlichen Finder eines Bodendenkmals nach § 2 Absatz 5 des Gesetzes geschaffen. Das Verfahren für den Finderlohn wird geregelt.

Zu Artikel 2

Die Bestimmung regelt das Inkrafttreten des Gesetzes.